

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 18. April 2023

Beschluss

8	Volkswirtschaft	2023-53
8.1	Landwirtschaft	
	Unterhaltsgenossenschaft Flurweg Rüti – Genehmigung der Auflösung der Drainagegenossenschaft Langacker	

Ausgangslage

Im Jahre 1919 ist in der Gemeinde Rüti ZH die folgende, mit staatlichen Mitteln unterstützte Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen ausgeführt worden: Ktr. Nr. 595, Drainagegenossenschaft Langacker.

Im Zuge der Neugründung der Genossenschaft zum Unterhalt der Flurwege in Rüti ZH wurden die noch existierenden Entwässerungssysteme der Drainagegenossenschaft Langacker an die Unterhaltsgenossenschaft Rüti übergeben. Damit ist der Unterhalt dieser Anlagen im Sinne der §§ 100 ff. des Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979 sichergestellt und die entsprechende Drainagegenossenschaft kann aufgelöst werden. Die Genossenschaft ist seit längerer Zeit nicht mehr aktiv, es ist kein Vorstand mehr bestellt und durch Handänderungen sowie Überbauungen ist der Mitgliederbestand unsicher geworden. Die Genossenschaft ist daher im Sinne von § 53 Abs. 4 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufzulösen. Die Anlagen gehen gestützt auf die öffentliche Auflage des Unterhaltsplanes der Unterhaltsgenossenschaft Rüti ZH von 15. August bis 14. September 2022 in Eigentum und Unterhalt der Unterhaltsgenossenschaft Rüti ZH über.

Das noch vorhandene Vermögen der Genossenschaft fällt gemäss § 53 Abs. 5 LG an die Unterhaltsgenossenschaft Rüti als Nachfolgeorganisation.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Behörden, Institutionen und privates Engagement ergänzen sich und gestalten das gesellschaftliche Leben sozialverträglich, wirkungs- und verantwortungsvoll.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme B.1.7 «Die Gemeinde setzt sich für ein intaktes Flurwegnetz ein» umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht. Zusätzlich wird durch die Abteilung Umwelt eine amtliche Publikation, samt Rechtsmittelbelehrung, erstellt, welche am 28. April 2023 auf der Website veröffentlicht wird. Die Publikation muss ebenfalls im Amtsblatt erscheinen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss § 53 Abs. 4 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes kann der Gemeinderat mit Zustimmung der zuständigen Direktion eine Genossenschaft auflösen, sofern die Genossenschaft ihre Aufgaben seit längerer Zeit nicht mehr erfüllt, deren Vorstand nicht mehr ordnungsgemäss bestellt ist und deren Mitgliederschaft unsicher ist.

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz führt bezüglich Genossenschaftsaufösungen in § 53 Abs. 4 und 5 folgendes aus:

Abs. 4: «Genossenschaften, die ihre Aufgaben seit längerer Zeit nicht mehr erfüllen, deren Vorstand nicht mehr ordnungsgemäss bestellt ist und deren Mitgliederbestand unsicher ist, können durch den Gemeinderat mit Zustimmung der zuständigen Direktion als aufgelöst erklärt werden, sofern sich nach entsprechender Publikation keine Gläubiger und keine berechtigten oder verpflichteten Grundeigentümer melden oder diese sich ausserstande erklärt, die Aufgaben der Genossenschaft weiterzuführen.»

Abs. 5: «Nach Tilgung der Schulden vorhandenes Vermögen fällt entschädigungslos an die beteiligten Gemeinden oder an die Nachfolgeorganisation».

Beschluss

1. Die Drainagegenossenschaft Langacker wird im Sinne von § 53 Abs. 4 und 5 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben und die noch vorhandenen Aktiven an die Unterhaltsgenossenschaft Rüti ZH übertragen, vorbehalten, dass auf die amtliche Publikation zu diesem Entscheid keine Einsprachen erfolgen.
2. Der Entscheid zur Auflösung der Drainagegenossenschaft Langacker ist auf der Gemeindewebsite sowie im Amtsblatt amtlich zu publizieren. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt die amtliche Publikation, samt Rechtsmittelbelehrung, vorzubereiten und zur Veröffentlichung am 28. April 2023 der Abteilung Präsidiales weiterzuleiten. Für die Veröffentlichung im Amtsblatt ist die Abteilung Umwelt selbst zuständig.
3. Die Baudirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, wird nach Ablauf der Einsprachefrist ersucht, die Aufhebung der Drainagegenossenschaft zu genehmigen.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Ressortvorsteher Bau
- Ressortvorsteher Umwelt
- Abteilung Bau
- Abteilung Umwelt
- Baudirektion des Kantons Zürich, ALN, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Unterhaltsgenossenschaft Rüti, Präsident Thomas Stauber, Unter-Moos 1, 8630 Rüti ZH
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet «Unterhaltsgenossenschaft Flurweg Rüti ZH – Genehmigung der Auflösung der Drainagegenossenschaft Langacker»
- Archiv

Versand: 25. April 2023

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber